

# RS Vwgh 2001/9/18 2001/17/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2001

## Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

### Norm

GebAG 1975 §18 Abs1 Z2 litb;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/17/0172 E 15. April 1994 RS 3

### Stammrechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung kann von einem tatsächlichen Einkommensentgang beim selbständig Erwerbstätigen nur dann gesprochen werden, wenn während der durch die Erfüllung der Zeugenpflicht versäumten Zeit Tätigkeiten angefallen wären, die dem Zeugen Einkommen gebracht hätten, welches verloren ging (Hinweis: E 17.12.1993, 92/17/0184). Wesentlich wird hierbei daher insbesondere auch sein, ob es dem Zeugen möglich und zumutbar war, die betreffenden Tätigkeiten nach Rückkehr vom

Gericht selbst durchzuführen, wobei auch die Dringlichkeit bzw Terminisierung der versäumten Arbeiten eine Rolle spielen kann.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001170054.X03

### Im RIS seit

06.02.2002

### Zuletzt aktualisiert am

03.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)